

RS Vwgh 2002/1/30 98/12/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2002

Index

63/06 Dienstrechtsverfahren

64/03 Landeslehrer

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

DVG 1984 §8 Abs1;

LDG 1984 §106 Abs1 Z2;

PG 1965 §9 Abs1 idF 1985/426;

Rechtssatz

Das Verfahren nach § 9 Abs. 1 PG 1965 enthält keine Aussage über seine Einleitung. Daraus ergibt sich jedenfalls für die Einleitung des Zurechnungsverfahrens die Amtswegigkeit und das Nichtzutreffen einer bloß auf Antrag des Beamten zulässigen Einleitung; ein Antrag des Beamten wird aber durch das Gesetz auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen und ist daher zulässig. Vor diesem Hintergrund ist daher die Behörde auch in Verbindung mit § 8 Abs. 1 DVG gehalten, von sich aus alle im Ruhestandsversetzungsverfahren vorgelegten Beweismittel auf ihre Verwertbarkeit im Zurechnungsverfahren zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120118.X03

Im RIS seit

23.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at